

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 20. Oktober 1906.

No. 35.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. durch Küstenfieber der Rinder verseuchte Gebiete im Bezirk Muansa. — Bekanntmachung betr. Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 6. März 1894. — Verfügung betr. Dienstreisen von der Küste über Mombassa nach dem Innern des Schutzgebietes. — Zwei Bekanntmachungen betr. Umwandlung von Schürffeldern in gemeine Bergbaufelder. — Personalmeldungen.

## Bekanntmachung

Eolgende Gebiete im Bezirk Muansa werden unter Hinweis auf die Anordnung zur Bekämpfung des Küstenfiebers unter dem Rindvieh vom 12. X. 05 — Amtlicher Anzeiger No. 26/05 — hiermit als durch das Küstenfieber der Rinder verseucht erklärt.

1) Das Gebiet des Ortes Muansa, welches begrenzt wird: vom Victoria-Nyansa, den Höhenzügen der Kivumba-Berge, vom Nordende der Samiro-Berge über den Kawungo-Berg zum Südende der Mapuli-Berge und von da durch eine gerade Linie über die Ugarika-Berge und Klm. 4 der Taborastrasse bis zum See.

2) Die Ortschaften Muhango und Ugiora bei Muansa im Umkreis von 5 Klm.

3) Der Militärposten Ikoma im Umkreis von 5 Klm.

Daressalam, den 17. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 14023/V.

## Bekanntmachung.

Die unter No. III zu B Ziffer 8 enthaltenen Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 6. März 1894 (L. G. S. 273) werden hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 16. Oktober 1906:

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 15148. I.

## Verfügung

betreffend Dienstreisen von der Küste über Mombassa nach dem Innern des Schutzgebietes. Zufolge Anordnung des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung wird bestimmt, dass bei Dienstreisen von der Küste über Mombassa nach dem Innern des Schutzgebietes lediglich die Bestimmungen des Abschnittes D der Vorschriften über

die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals vom 30. April 1896, L. G. No. 66, zur Anwendung gelangen. Es werden dementsprechend für die ins Ausland fallenden Teile der Reise und des Reise-Aufenthaltes die gleichen Gebühnisse gewährt, wie sie bei Reisen und bei Reise-Aufenthalt im Schutzgebietes-Inlande zuständig sind.

Im einzelnen wird vorbehaltlich der Genehmigung des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung bestimmt, dass Mombassa und die in einer Tagereise von der Küste aus erreichbaren Stationen der Uganda-Eisenbahn im Sinne dieser Bestimmung als Küstenstationen gelten, ferner dass bei Reise-Aufenthalt im englischen Gebiete an Orten, welche über eine angemessene Unterkunfts-Gelegenheit verfügen, neben den Tagegeldern, das für Zanzibar durch § 15, Absatz 2 der Verpflegungs-Vorschriften festgesetzte Uebernachtungsgeld von 3 Rupie für jede Nacht ohne weiteren Nachweis gewährt wird.

Für die rückliegende Zeit behält es bei dem im Einzelfalle getroffenen Festsetzungen sein Bestehen.

Daressalam, den 19. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J.-No. 13516/06. III

## Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Arthur Naaf in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 247 eingetragenes Schürffeld in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen Regine führen und liegt südlich der Wegegabel Morogoro-Lukuju, Kigamboe etwa 350—400 m südlich des Dorfes Lukuju, 500 m östlich des Dorfes Kigamboe und etwa 1000 m westlich des Mgororeflusses. Die Oberfläche ist 6 ha gross. Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen

Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien erstrecken.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben ergeht die Aufforderung, diese Rechte spätestens bis zum 1. Dezember 1906 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls diese Rechte bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 1. Dezember 1906 ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 9. Oktober 1906.

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann.

J.-No. 15001. IX.

### **Bekanntmachung.**

Der Bergbautreibende Arthur Naaf in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Bergbehörde unter No. 242 eingetragenes Schürffeld in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen Rosalie führen und liegt auf dem zur Mission Morogoro gehörigen Gebirgs Gelände östlich des Mererabaches, westlich des Nugudubaches, welches letzterer die Nordostecke des Feldes durchschneidet. Der Ort Bongholla liegt etwa 800 m nördlich, die Ortschaften Mirondomo und Madora etwa 350 resp. 400 m nordöstlich des Feldes. Die Oberfläche ist 6 ha gross. Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien erstrecken.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht

die Aufforderung, diese Rechte spätestens bis zum 1. Dezember 1906 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls diese Rechte bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 1. Dezember 1906 ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 9. Oktober 1906.

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann.

J. No. 15002 IX

### **Personal-Nachrichten.**

Kaiserl. Gouvernement: Seine Majestät haben geruht dem Referenten Methner den Charakter als Regierungs-Rath für die Dauer seiner Verwendung im Kolonialdienst zu verleihen.

Ausgeschieden: Regierungs-Baumeister Dormann mit dem 1. September cr.; Maschinist Krüger am 30. September cr.

Kaiserl. Schutztruppe: Eingetroffen: Oberlt. Frhr. v. Reitzenstein von Kilimatinde, Sergeant Pietsch von Iringa.

Beurlaubt: Hauptmann Merker nach Wugiri. Versetzt, kommandiert: Sergeant Utech von der P. A. Ssongea zur 8. Kompagnie, Untffz. Krukow von der P. A. Neu-Langenburg zur P. A. Ssongea.

Befördert: Hauptmann v. Prittwitz und Gaffron zum überzähligen Major, die Oberleutnants v. der Marwitz und v. Stuemmer zu überzähligen Hauptleuten, Leutnant v. Trzaska zum Oberleutnant, Sergeant Schnöckel zum überz. Feldwebel, überz. Sergeant Hagemann zum etatsmässigen Sergeanten, Sanitätssergeant Prinz zum überz. Sanitätsfeldwebel.

Ausgeschieden: Feldwebel Herbsleb am 30. 9. 06.